

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 und 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die beabsichtigte Erweiterung des Abbaufeldes VII des Kiessandtagebaus Prießnitz

Die Mitteldeutsche Hartstein- Kies- und Mischwerke GmbH (MKW), legte mit Schreiben vom 01.10.2019 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Planergänzung/-änderung zum Rahmenbetriebsplan für das planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Prießnitz vor.

Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die geplante Flächenerweiterung zum Vorhaben durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die MKW ist Inhaberin des Bergwerkseigentums Prießnitz, Bergbauberechtigung Nr. III-A-f-2/90/270 und der Bewilligung Prießnitz-Ost, Bergbauberechtigung Nr. II-B-f-134/94-4836 zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“. Der Bestand des Bergwerkseigentums ist unbefristet. Die Bewilligung ist bis einschließlich 31.01.2025 befristet. Das Bergwerksfeld Prießnitz hat eine Größe von 64,84 ha und das Bewilligungsfeld Prießnitz-Ost eine Größe von 44,87 ha.

Für dieses Vorhaben wurde der Rahmenbetriebsplan vom 27.06.2007 vorgelegt und für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Verfahren wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.2009 abgeschlossen. Die Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich eines Wiedernutzbarmachungszeitraumes von maximal 5 Jahren ist bis zum 31.12.2029 befristet und beinhaltet eine Abbaufäche von 34,2 ha auf sieben Kiesabbaufeldern (KAF I bis VII). Nach Abschluss des Abbaus in der ca. 3,2 ha großen Erweiterungsfläche des KAF VI (KAF „Prießnitz-Süd“) soll der Abbau im KAF VII weitergeführt werden. Danach soll der Abbau in einer östlich an das KAF VII anschließenden, ca. 3,2 ha großen Erweiterungsfläche des KAF VII weitergeführt werden. Für die Zulassung der Erweiterung des KAF VII ist eine Planergänzung notwendig.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.